



SATZUNG

§ 1

Der Bridgesportclub Essen 86 e.V. (BSC Essen 86 e.V.) mit Sitz in Essen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Turnierbridge gemäß den vom Weltbridgeverband erlassenen Turnier-Bridge-Regeln.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein beteiligt sich an Turnieren des Deutschen Bridge-Verbandes und Freundschaftswettkämpfen.

§ 2

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Abweichend hiervon kann der Ehrenamts-Freibetrag nach Maßgabe der Regelung in § 3 Nr. 26a EStG an die gewählten Mitglieder des Vorstandes oder andere, vom Vorstand durch einstimmigen Beschluss zu bestimmende Vereinsmitglieder, die im steuerbegünstigten Bereich (idealer Bereich oder Zweckbetrieb) tätig sind, unter Berücksichtigung der der Haushaltslage gezahlt werden.

Die Zahlung des Ehrenamts-Freibetrages steht im Ermessen des Vorstandes, ein Rechtsanspruch besteht insoweit nicht.

Die Entscheidung über die Zahlung trifft die Mitgliederversammlung einmal jährlich durch Mehrheitsbeschluss. Insoweit ist der Vorstand von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.



§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Deutschen Bridgeverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat .

§ 6

Mit Ausnahme hoher Feiertage und bei Betriebsferien des Spiellokals findet pro Woche mindestens ein Clubturnier statt. Die Art des Turniers bestimmt der Vorstand aufgrund entsprechender Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 7

Das Geschäftsjahr ist gleichlautend mit dem des Verbandes, vom 01.01. bis zum 31.12. eines jeden Jahres.

§ 8

Mitgliedschaft

Es wird zwischen einer aktiven Mitgliedschaft und einer passiven Mitgliedschaft unterschieden. Jedes Mitglied ist automatisch passives Mitglied und zahlt dafür seinen Jahresgrundbeitrag. Erwirbt ein Mitglied ein Gutscheineheft für den Besuch von Clubturnieren, erklärt es automatisch seine aktive Mitgliedschaft und der Preis für das/die gekauften Gutscheinehefte(n) wird Bestandteil des jährlichen Beitrags.

Die Mitgliedschaft steht grundsätzlich jeder Person offen, die bereit ist, sich den Gepflogenheiten des Clubs zu unterwerfen. Die Mitgliedschaft muss schriftlich erklärt werden. Über die Aufnahme in den Club entscheidet der Vorstand.

Mit der Erstmitgliedschaft verbunden ist die Verpflichtung zur Zahlung der Verbandsbeiträge. Dem Club können auch Zweitmitglieder beitreten, d.h. Personen, die bereits Mitglied anderer Vereine sind.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a. durch Austritt
- b. durch Ausschluss
- c. durch Tod.

Der freiwillige Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er muss bis zum 30.09. des Jahres zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden.



Ausschluss erfolgt bei Verstößen gegen die Vereinssatzung. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Vorlage eines schriftlichen Antrags, der ausführlich begründet sein muss.

§ 9

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem Zweck des Vereins. Kameradschaftliches Verhalten im Sinne der Turnierordnung des Deutschen Bridge-Verbandes ist selbstverständlich.

Jedes Clubmitglied ist gehalten, die Vorstandsmitglieder mit allen Kräften zu unterstützen, insbesondere bei den Veranstaltungen.

Jedes Mitglied erkennt durch seinen Beitritt die Satzung an. Jedes Mitglied erkennt die zur Durchführung der verschiedenen Turniere erlassenen Bestimmungen an.

Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird. Für Schülerinnen, Schüler und Studierende beträgt der Beitrag die Hälfte.

Der Vorstand kann eine Aufnahmegebühr für Neumitglieder mit einfacher Mehrheit beschliessen. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

Zweckgebundene, einmalige Umlagen sind durch die Mitgliederversammlung zu beschliessen. Die Höhe der Umlage darf das 6-fache des Mitgliedsbeitrages nicht übersteigen. Maßgebend ist der Jahresbeitrag, den das zahlungspflichtige Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat.

§ 10

Gastspieler

Jedes Clubmitglied kann Gastspielerinnen/Gastspieler zu den Clubräumen mitbringen.

In Abstimmung mit dem Vorstand können Mitglieder anderer DBV-Gruppen als Gast mitspielen. Gäste müssen bis 15 Minuten vor Spielbeginn zu den Clubturnieren kommen.

Gastspielerinnen/Gastspieler entrichten das von der Mitgliederversammlung festgelegte Gastspielgeld.



§ 11 Verwaltungs- und Beschlussorgane

Der Verein verwaltet sich durch folgende Organe:
Mitgliederversammlung
Vorstand

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Verwaltungsorgan. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder oder des Vorstandes muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung wird spätestens 14 Tage vor dem Termin in Schriftform zugestellt. Mit der Einladung wird die vorläufige Tagesordnung verschickt. Bis fünf Tage vor Sitzungstermin können Mitglieder Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung beim Vorstand in Schriftform einreichen. Nach Ablauf der Frist wird eine aktualisierte Tagesordnung an die Mitglieder in Schriftform verschickt, sofern sich die ursprüngliche Tagesordnung geändert hat.

Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss mindestens enthalten:

Bekanntgabe der Niederschrift über die Mitgliederversammlung
Tätigkeitsbericht des Vorstandes
Kassenbericht
Bericht der Kassenprüferinnen/Kassenprüfer
Entlastung des Vorstandes
Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüferinnen/Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wird durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden oder seine Stellvertreterin/seinen Stellvertreter geleitet.

Für die Beschlüsse und Wahl gilt einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Abstimmung erfolgt durch Handaufheben oder – auf Antrag – durch Stimmzettel.



Stimmrechtsübertragung auf ein anderes Mitglied ist zulässig. Jedoch kann auf ein anderes Mitglied nur eine Stimme übertragen werden.

§ 13 Vorstand

Die Verwaltung besorgt der Vorstand. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Vorsitzende/Vorsitzender
- b) Stellvertretende Vorsitzende/stellvertretender Vorsitzender
- c) Schriftführerin/Schriftführer
- d) Sportwartin/Sportwart
- e) Kassiererin/Kassierer
- f) Punktesekretärin/Punktesekretär

Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wählt der Restvorstand bis zur Mitgliederversammlung eine Ersatzperson. Die Aufgaben zu c), d) und f) können auch von anderen Vorstandsmitgliedern wahrgenommen werden. Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung auch eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer vorschlagen.

Vorstandssitzungen werden von der Person zu a) oder b) einberufen. Sie kann auch andere Mitglieder des Vereins hinzuziehen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der 1. Vorsitzende und die Kassiererin/der Kassierer. Jede/r ist allein vertretungsberechtigt.

§ 14 Beurkundung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie der Vorstandssitzungen werden von der Person zu c) oder einer Vertreterin/einem Vertreter beurkundet.

§ 15 Kassenprüferin/Kassenprüfer

Die Kasse ist jährlich einmal durch eine Kassenprüferin/einen Kassenprüfer zu prüfen. Die Person gehört nicht dem Vorstand an.



§ 16 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur auf einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Anträge hierzu sind als besonderer Punkt in die Tagesordnung aufzunehmen.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 26.11.2021 beschlossen und genehmigt.

Satzungsänderung gem. Mitgliederversammlung vom 26.11.2021